

Statuten DIE BUCHPATEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen DIE BUCHPATEN Verein besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien. Die Kinder werden gezielt und nachhaltig unterstützt. Durch die Aktivitäten des Vereins werden die Kinder in ihrer Sprachkompetenz und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt. Die Vorlesekultur in den Familien wird gestärkt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle (im Falle einer Wahl).

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Fördergeldern
- Darlehen
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten

Der Vorstand legt den Beginn und das Ende des Geschäftsjahres fest. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern und weiteren Mitgliedern

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss des Vorstandes, Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Der Vorstand entscheidet mit freiem Ermessung über Beitritt und Austritt. Gründungsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Liquidation des Vereins

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle einer Liquidation gilt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens ein bis fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens vier Mal jährlich. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Organe zu schaffen. Der Vorstand ist berechtigt, Reglemente zu verfassen.

Der Vorstand delegiert die operativen Tätigkeiten an die Geschäftsleitung des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn keine gesetzliche Pflicht auf eine Revision besteht.

Haftung

Art. 20

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16. Juli 2015 in Zürich, Schweiz angenommen.